

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

smarselectro schweiz ag

gültig ab 01.01.2026

1 Allgemeines

Soweit nicht abweichende, von der smarselectro schweiz ag schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden, gelten für die Lieferung, Installation und/oder Montage sowie für die Inbetriebsetzung von Stark- und Schwachstrominstallationen sowie für alle übrigen Dienstleistungen der smarselectro schweiz ag die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie bilden integrerenden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der smarselectro schweiz ag. Allfällige abweichende AGB des Kunden haben keine Geltung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall tritt an deren Stelle eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchsetzbaren am nächsten kommt.

2. Verbindlichkeiten von Offerten und Vertrag

Die Offerte bleibt während drei Monaten ab Ausstellungsdatum verbindlich. Danach können die geänderten Lieferanten-Preise (unter anderem Kupfer) angepasst werden. Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während 12 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages durch die smarselectro schweiz ag verbindlich. Nach Ablauf von 12 Monaten ist die smarselectro schweiz ag berechtigt, die aufgelaufene Teuerung sowie allenfalls erhöhte Lieferantenpreise weiter zu verrechnen. Bei Teuerungsverrechnung kommt die Methode der EIT.swiss zur Anwendung. Der Vertragsschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündlich abgeschlossene Verträge werden in jedem Fall schriftlich bestätigt, ansonsten haben sie keine Verbindlichkeit.

Die folgenden Schriftstücke sind Vertragsbestandteile des Vertrages in folgenden Reihenfolge:

1. Das schriftlich ausgefertigte und beidseitig unterzeichnete Vertragsdokument.
2. Sofern kein schriftlich ausgefertigtes und beidseitig unterzeichnetes Vertragsdokument vorliegt, gilt die Offerte bzw. die Auftragsbestätigung der smarselectro schweiz ag.

3. Inbetriebsetzung / Leistungsumfang

Die Inbetriebsetzung umfasst die Prüfung und Kontrolle gemäss NIV und NIN. Bauseitig gelieferte Anlagen oder Apparate müssen durch den jeweiligen Lieferanten in Betrieb gesetzt werden und die sicherheitstechnischen Einrichtungen geprüft werden. Sollte demgegenüber die smarselectro schweiz ag die Inbetriebsetzung von bauseitig gelieferten Anlagen oder Apparaten im Auftrag des Kunden vornehmen, übernimmt sie keinerlei Haftung für Schäden, die von den bauseits gelieferten Apparaten und Anlagen verursacht werden.

Der Umfang der Leistungen der smarselectro schweiz ag (inkl. der Leistungsabgrenzung) ist abschliessend im schriftlich ausgefertigten und beiderseitig unterzeichneten Vertragsdokument oder, bei Fehlen eines solchen, in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung der smarselectro schweiz ag festgelegt. Sämtliche vom Kunden schriftlich oder mündlich zusätzlich oder nachträglich verlangten Leistungen oder Lieferungen werden separat durch die smarselectro schweiz ag abgerechnet, sofern es diesbezüglich zu einem verbindlichen Vertragsabschluss kommt.

4. Vergütung

Die Vergütung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Vertragsdokuments. Sofern kein Vertragsdokument die Vergütung regelt, werden die Arbeit und das Material nach Zeit und Aufwand vergütet. Die Vergütung umfasst nur die ausdrücklich im Vertragsdokument aufgeführten Arbeiten. Vom Kunden verlangte Zusatz- oder Mehrleistungen und Änderungen werden separat in Rechnung gestellt, sofern es diesbezüglich zu einem Vertragsabschluss kommt. Verlangte Überzeit und Sonntagsarbeit wird mit den üblichen Zuschlägen verrechnet, sofern nichts anderes geregelt ist.

5. Fristen/Lieferverzug

Liefer- und Montagetermine werden zwischen der smarselectro schweiz ag und dem Kunden im Einzelfall vereinbart und sind nur verbindlich, wenn diese die Parteien in der Vertragsurkunde bzw. der Offerte oder Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart haben. Verbindliche Fristen und Termine sind auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemäss Betrieb möglich bzw. nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind. Kann die Leistung aufgrund von Verzögerung, die nicht die smarselectro schweiz ag zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so kann die smarselectro schweiz ag hierfür nicht zur Rechenschaft gezogen werden und darüber hinaus hat sie Anspruch auf eine Anpassung des Liefer- und Montagetermins. Kein Verschulden der smarselectro schweiz ag liegt insbesondere vor bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, nicht voraussehbare Baugrundverhältnissen, Umweltbereignisse, Krankheit oder bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten Dritter entstanden sind. Der Kunde hat in jedem Fall die nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die Lieferung/Installationen ungehindert erfolgen können. Andernfalls gehen die durch Verzögerungen und mehr Aufwendungen entstandenen Zusatzkosten zu seinen Lasten. Die smarselectro schweiz ag haftet nicht für verspätete Lieferungen Waren dritter oder höherer Gewalt.

6. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts Abweichendes vereinbart, stellt die smarselectro schweiz ag im Laufe des Projektes bis zu 90% mittels Teilrechnungen auf Grund des Projektstandes in Rechnung. Der Rest ist bei Projektabschluss zu begleichen. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gerät der Kunde ohne besondere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen zu den gesetzlichen Zinssätzen zu bezahlen. Jegliche Verrechnung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der smarselectro schweiz ag ausgeschlossen.

7. Prüfung und Abnahme

Der Kunde hat die Installationsarbeiten unverzüglich zu prüfen und der smarselectro schweiz ag eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Wegen geringfügigen Mängeln, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit im Hinblick auf den bestimmungsgemässen Gebrauch lediglich in vernachlässigbarer Weise beeinträchtigen, darf die Abnahme nicht verweigert werden, Die smarselectro schweiz ag hat derartige Mängel jedoch innert zumutbarer Frist zu beheben. Bei erheblichen Mängeln, welche die Funktionstüchtigkeit im Hinblick auf den bestimmungsgemässen Gebrauch in nicht zumutbarer Weise beeinträchtigen, darf der Kunde die Annahme verweigern. In diesem Fall hat er der smarselectro schweiz ag eine angemessene Nachfrist zu gewähren, innerhalb welcher diese die entsprechenden Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen hat. Der Kunde hat kein Recht auf Wandelung oder Minderung.

8. Garantie

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird für die Installationsarbeiten eine Garantie von 24 Monaten ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen gewährt. Mängel sind vor Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu rügen. Die Behebung von Mängeln, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unsachgemäss Behandlung, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen nicht unter diese Garantie. Für daraus entstehende Schäden lehnt die smarselectro schweiz ag jegliche Haftung ab. Liegt ein Mangel vor, hat die smarselectro schweiz ag diesen innert angemessener Frist und auf eigene Kosten zu beheben. Für Geräte, Apparate und Materiallieferungen gilt die Garantie des Herstellers.

9. Haftung

Die smarselectro schweiz ag verpflichtet sich zur sorgfältigen Ausführung der Arbeiten. Sie haftet lediglich für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden beim Kunden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich wegbedungen. Ebenfalls wird die Haftung für nachfolgende Schäden ausdrücklich wegbedungen:

1. Indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie jegliche Mängelfolgeschäden.
2. Schäden jeglicher Art, die bei Bohrungen, Durchbrüchen und Spitzarbeiten an bestehenden Leitungen entstehen, von denen die smarselectro schweiz ag auf Grundlage der vorgefundenen Situation sowie der ihr vom Kunden vorgelegten Informationen keine Kenntnisse hatte oder hätte haben können sowie die im Zusammenhang mit den Bohrungen, Durchbrüchen und Spitzarbeiten entstehenden Folgeschäden wie Maler oder Reinigungsarbeiten.
3. Schäden im Zusammenhang mit Asbestsanierungen und andere Massnahmen für Altlasten, die in Folge der Arbeiten der smarselectro schweiz ag notwendig wurden, dieser zur Zeit der Offertstellung resp des Abschlusses des Vertrages aber nicht bekannt waren aber und auch nicht vorhersehbar waren.
4. Schäden im Zusammenhang kundenseitigen defekten Apparaten und Netzgeräten, die nach einer Netzfreeschaltung und Wiedereinschaltung auftreten.

Die vorliegenden Haftungsbegrenzungen gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche. Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht der smarselectro schweiz ag verpflichtet, dieser den Schadenfall unverzüglich, spätestens aber 2 Tagen ab Kenntnis, schriftlich mitzuteilen, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Anlagen und Installationen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der smarselectro schweiz ag. Mit der Bestellung erteilt der Kunde der smarselectro schweiz ag das Recht, für Forderungen den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf Kosten des Kunden einzutragen zu lassen.

11. Geistiges Eigentum

Offerten und Projekte dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der smarselectro schweiz ag kopiert, Dritten weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Bei Verstoss kann die smarselectro schweiz ag ihre Aufwendungen bis max. 10% der Offertsumme verrechnen. Die Schutzrechte an den Dienstleistungen und Produkten verbleibt bei der smarselectro schweiz ag.

12. Datenschutz und Geheimhaltung

Die smarselectro schweiz ag erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.) die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur nötig sind. Die smarselectro schweiz ag speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der smarselectro schweiz ag vorhanden sind oder von Dritten stammen, von der smarselectro schweiz ag für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich der smarselectro schweiz ag verwendet werden. Der Kunde kann die Einwilligung hierzu jederzeit widerrufen. Die smarselectro schweiz ag ist berechtigt, Dritte beizuziehen und insbesondere entsprechende Kundendaten auf Cloud-Servern (Cloud-Computing) zu speichern. Die smarselectro schweiz ag und Dritte halten sich im Umgang mit den Kundendaten in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anwendbar. Internationale Übereinkommen sind ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.